

61 K 36 / 23



Beschluss

Der im Grundbuch von Roßdorf Blatt 4287 eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 5: Gemarkung Roßdorf, Flur 12, **Flurstück 29 / 5**
Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 5 -571 qm

nach dem Gutachten zum Stichtag **26.04. 2024: Zweifamilienhaus in 64380 Roßdorf**

soll am

Donnerstag, 30. Januar 2025, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG
im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt,
Mathildenplatz 12

durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 23.11. 2023.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

534.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens: 097522701031